jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/2/22 9ObA7/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1989

Norm

HGB §26 Abs2
HGB §159 Abs3

Rechtssatz

Wird das Unternehmen einer OHG auf eine in ihrer Firma den Kern der Firma des übertragenden Unternehmens fortführenden GmbH & Co KG übertragen, an der sämtliche Gesellschafter der OHG beteiligt sind, ist die - allerdings auf ähnlichen Gesichtspunkten wie die Vorschrift des § 159 HGB beruhende - Vorschrift des § 26 HGB über die fortdauernde Haftung des Veräußerers anzuwenden; da anders als beim bloßen Ausscheiden eines Gesellschafters hier nicht bloß eine zusätzliche Haftung verloren ginge, sondern der Gläubiger seinen einzigen vertraglichen Schuldner verlieren würde und einen neuen aufgezwungen erhielte, ist eine "Enthaftung" für mehr als fünf Jahre nach Veräußerung fällig gewordene Ansprüche abzulehnen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 7/89
  Entscheidungstext OGH 22.02.1989 9 ObA 7/89
  Veröff: SZ 62/26 = JBl 1989,459 = GesRZ 1989,159 = RdW 1989,309

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0061793

Dokumentnummer

JJR_19890222_OGH0002_009OBA00007_8900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at